

Richtlinien für die Nutzung des dörflichen Kultur- und Begegnungszentrums Aholming

- kurz **Bürgerzentrum** genannt –

1. Allgemeines

Das Bürgerzentrum ist eine öffentliche und mit EU-Mitteln zweckgebunden geförderte Einrichtung der Gemeinde Aholming. Damit wurden Räume für Kultur -, Freizeit- und Kommunikationsangebote, für Bildungszwecke, soziale Aufgaben und für vereinsgebundene Arbeit geschaffen.

2. Haftung

Die Benutzung des gesamten Bürgerzentrums einschließlich der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer/Veranstalter. Jeder Nutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde Aholming von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Jeder Veranstalter verpflichtet sich seinerseits, auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Aholming und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

Jeder Veranstalter hat für das ihn treffende Haftpflichtrisiko eine ausreichende Versicherung abzuschließen.

3. Überlassungsbedingungen

Die erstmalige Nutzungserlaubnis erfolgt durch den Gemeinderat. Es ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Der Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat entscheiden, ob bzw. wann das Gemeindezentrum benutzt oder aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

Für Schäden am Gebäude oder der Einrichtung, die durch unsachgemäße Behandlung

oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Nutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Verursachte oder bereits vorhandene Schäden sind unverzüglich im Rathaus der Gemeinde Aholming zu melden. Werden nach der Benutzung Schäden festgestellt, so trägt der Veranstalter die Beweislast dafür, dass diese Schäden nicht während der Benutzung entstanden sind.

4. Nutzungseinschränkungen

Nicht zulässig sind private Veranstaltungen (z.B. Geburtstags-, Hochzeitsfeiern o.ä.), sowie Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen. Vereinsfeiern können im Einzelfall vom Gemeinderat genehmigt werden.

Im Bürgerzentrum darf keine Schwarzgastronomie entstehen.

Lediglich die in bisherigem Umfang durchgeführte Seniorenbetreuung des Frauenbundes sowie Veranstaltungen der Bücherei, wie sie auch bisher schon üblich waren, werden fortgeführt.

5. Nutzungsbedingungen

- Die Benutzung des Bürgerzentrums ist für Berechtigte grundsätzlich unentgeltlich.
- Besondere Vereinbarungen über die Erstattung von Verwaltungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungskosten sind zulässig.
- Insbesondere Vereine mit regelmäßiger Nutzung haben sich an Reinigungskosten zu beteiligen.
- Die Hauptnutzung des Bürgerzentrums wird durch kirchliche Einrichtungen erfolgen. Die Pfarrei wird daher die Unterhaltskosten übernehmen, die von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- Die Raumverteilung zur Nutzung des Bürgerzentrums sowie die Betreuung des Hauses obliegen der Gemeinde.
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. gaststättenrechtliche Erlaubnis nach GastG) sind rechtzeitig einzuholen.
- Im gesamten Gemeindezentrum herrscht absolutes Rauchverbot.
- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- Fundgegenstände sind unverzüglich im Rathaus Aholming abzugeben. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.
- Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen und geeigneten Flächen erlaubt. Feuerwehrezufahrten und Rettungswege müssen frei bleiben.
- Benutzer verpflichten sich die nachfolgende Haus- und Betriebsordnung einzuhalten.

6. Diese Richtlinien treten am 01. Februar 2006 in Kraft.

GEMEINDE AHOLMING